

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

15 (22.3.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 15

Karlsruhe, den 22. März

1921

Inhalt:

Nr. 47. Mißbrauch mit Freifahrtausweisen.
Nr. 48. Vorschüsse auf Dienstreisekosten.

Nr. 49. Annahme fremden Geldes.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 47. Mißbrauch mit Freifahrtausweisen.

A 3 f. Zb 51. (Abl. 15. 22. 3. 21.) In letzter Zeit sind verschiedene Fälle festgestellt worden, in denen Eisenbahnbedienstete Freischeine an andere Eisenbahnbedienstete, ja sogar an Nicht-Eisenbahner, abgetreten haben. Solche Verfehlungen stellen einen Betrug zum Nachteil der Eisenbahnverwaltung dar, der künftig in allen Fällen gerichtlich verfolgt wird, und zwar haben Arbeiter, Diätare und widerruflich angestellte Beamte neben gerichtlicher Bestrafung die sofortige Dienstentlassung, unwiderruflich angestellte Beamte das Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung zu gewärtigen.

Diese Verfügung ist dem gesamten Personal bekanntzugeben und jedem neu Eintretenden urkundlich zu eröffnen.

Nr. 48. Vorschüsse auf Dienstreisekosten.

Ar 5. R 2. (Abl. 15. 22. 3. 21.) 1. Vorschüsse auf Dienstreisekosten wurden seither nach § 21 Ziffer 4 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1909 (Verordnungsblatt Seite 77) allgemein auf die Eisenbahnhauptkasse auf R. N. III, VI 2 D angewiesen. Zur Entlastung letzterer soll solches vom 1. April 1921 ab nur noch bei Dienstreisekosten-vorschüssen an Beamte bei der Eisenbahn-Generaldirektion selbst, ihren Zentralanstalten und Hilfsbüros und zwar durch das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion geschehen. Die Bezirksstellen und die Hauptwerkstätte dagegen weisen solche Vorschüsse auf die in Betracht kommende Stationskasse an, zur Verausgabung in der Vorschußrechnung und Einbehaltung bei Auszahlung des Dienstreisekostenverzeichnisses. Weiter wird bestimmt:

2. Jede Dienststelle, die einen Reisekostenvorschuß anweist, trägt ihn unmittelbar vor der Anweisung in ein Verzeichnis ein.

3. Jeder Beamte, der ein Dienstreisekostenverzeichnis einreicht, hat oben links unter den Worten „Vordruck ²⁷⁴⁵/_{2745 a}“ den Betrag des empfangenen Vorschusses anzugeben oder zu vermerken: „kein Vorschuß“. Für die Richtigkeit der Angabe bleibt er in erster Reihe verantwortlich. Bei der Bezirksstelle prüft der Beamte, dem die rechnerische Prüfung des eingereichten Dienstreisekostenverzeichnisses obliegt, die Richtigkeit des Vorschußvermerks nach und trägt den Vorschuß in dem nach Ziffer 2 zu führenden Verzeichnis ein. Er ist für die Richtigkeit des Vorschußvermerks mitverantwortlich.

4. Dienstreisekostenverzeichnisse dürfen, wenn Vorschuß bewilligt ist, nicht mehr als den Zeitraum eines Monats umfassen.

5. Der Vorschuß darf keinesfalls 80 v. H. des voraussichtlichen Guthabens übersteigen.

6. Nach 2 Monaten im Verzeichnis — Ziffer 2 — noch offenstehende Vorschußbeträge sind zu verfolgen, d. i. die Einreichung der ausstehenden Dienstreisekostenverzeichnisse ist zu betreiben.

7. Die Kasse, welche ein Dienstreisekostenverzeichnis auszahlt, ist dafür verantwortlich, daß der darauf angegebene Vorschuß einbehalten wird. Ist der Vorschuß seinerzeit nicht von ihr selbst bezahlt worden, so veranlaßt sie die Kasse, die ihn bezahlte, zur Aufrechnung.

Nr. 49. Annahme fremden Geldes.

Ar 5. R 2. Nr. 581. (Abl. 15. 22. 3. 21.) Die Bestimmungen in § 30 der Stationskassenordnung werden außer Kraft gesetzt. Statt ihrer gilt bis auf weiteres: 1. Bei den Güterkassen wird auf deutschem Gebiet nur deutsches Geld und auf Schweizergebiet nur Frankengeld — und zwar nur schweizerisches oder Frankengold — in Zahlung genommen. Ausnahmsweise Annahme fremden Geldes bei Güterkassen auf deutschem Gebiet unter besonderen Verhältnissen bedürfte ausdrücklicher Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion.

2. An den Personen-, Gepäc- und Telegraphenschaltern der großen Stationen und eines Teils der in der Nähe der Reichsgrenzen gelegenen Stationen darf in beschränktem Umfang fremdes Geld an Zahlungs Statt angenommen werden. Welche Stationen dies sind, welche fremde Geldsorten zur Annahme zugelassen werden und zu welchen Annahmepreisen wird jeweils durch besondere Bekanntmachung bestimmt, deren erste mit Wirkung vom 1. April 1921

RE

herausgegeben wird. Es werden je besondere (numerierte) Bekanntmachungen herausgegeben für Stationen auf deutschem und solche auf schweizerischem Gebiet; die ersten mit Numerierung in arabischen, die letzten in römischen Ziffern.

3. Alles außerdeutsche Geld ist in den Skontrobüchern nachzuweisen.

4. Das auf Stationen auf deutschem Gebiet eingegangene, zur Annahme zugelassene fremde Geld darf nicht wieder zu Zahlungen verwendet werden, sondern es ist an die Eisenbahnhauptkasse abzuführen, soweit nicht in Einzelfällen von dieser oder der Eisenbahn-Generaldirektion anderes bestimmt wird.

5. Für die Bodenseeschiffskassen wird durch jeweilige besondere Bekanntgabe geregelt, welche fremden Geldsorten zur Annahme zugelassen sind und zu welchen Annahmepreisen.